



# SIP - Geschäftsordnung

STAND 08. FEBRUAR 2024

§1 Diese Geschäftsordnung gilt für alle Schüler:innenparlamente dieses Schuljahres. Zur Veranstaltung des Schüler:innenparlaments zählen der Check-In, das offizielle Plenum, sowie jegliche Pausen. Die Geschäftsordnung gilt für Personen die sich am Schüler:innenparlament befinden. Gäste sind nicht ausgenommen.

## Delegierte

§2 Ordentliche Delegierte zum Schüler:innenparlament sind:

1. der:die Schulsprecher:in einer niederösterreichischen AHS, BMHS, LFS oder ZLA und sein:ihr erste:r und zweite:r Stellvertreter:in
2. der:die Schulsprecher:in des aktuellen Turnus, sowie der vergangenen Turnusse im laufenden Schuljahr, einer niederösterreichischen BS und sein:ihr erste:r und zweite:r Stellvertreter:in. Sowie die zum Zeitpunkt des SIPs gewählten Vertreter:innen und ihre Stellvertreter:innen der Schüler:innenwohnhäuser.
3. alle Mitglieder der Niederösterreichischen Landesschüler:innenvertretung.

§3 Jede:r ordentliche:r Delegierte:r hat Stimm- und Rederecht.

§4 Bei Verhinderung einer der in §2 erwähnten Person kann sein:ihr Stimmrecht an eine:n der 3 Stellvertreter:innen im SGA der Schule übertragen werden. Diese werden zu außerordentlich Delegierten und besitzen Stimm- und Rederecht. Außerordentlich Delegierte haben die Möglichkeit, das Stimmrecht wieder an Personen laut §2 zurückzugeben.

§5 Alle Schüler:innen Niederösterreichs sind zur Teilnahme am Schüler:innenparlament berechtigt. Sie besitzen ein Rederecht, allerdings kein Stimmrecht.

§6 Man kann auch als Nicht-Schüler:in am Schüler:innenparlament teilnehmen. Gäste besitzen weder Stimm- noch Rederecht.

§7 Gäste müssen auf der Besuchergalerie Platz nehmen und dürfen den Bereich des Plenums, sowohl während der Tagung als auch in den Pausen, nicht betreten. Gäste dürfen am Mittagessen teilnehmen.

§8 Delegierte und Gäste müssen sich vor Sitzungsbeginn beim Eingang anmelden und bei vorzeitigem Verlassen abmelden. Der Check-In ist ab einer Stunde vor Sitzungsbeginn möglich.

§9 Weiters steht es der Landesschüler:innenvertretung offen, Ehrengäste, Expert:innen und Mitglieder der Bundesschüler:innenvertretung einzuladen, die über Rederecht, aber kein Stimmrecht verfügen.

§10 Alle Delegierten, sowie Schüler:innen und Gäste müssen sich für das Schüler:innenparlament über die offizielle Anmeldung der Landesschüler:innenvertretung anmelden.

§11 Alle externen Personen laut §9 müssen im Vorhinein des Schüler:innenparlaments von der Landesschüler:innenvertretung eingeladen und bestätigt worden sein. Dazu zählen auch Vertreter:innen von Personen laut §9.

§12 Mitglieder des Niederösterreichischen Landtags, sowie niederösterreichische Mitglieder im Bundesrat, welche im Vorhinein des Schüler:innenparlaments von der Landesschüler:innenvertretung eingeladen und bestätigt worden sind, dürfen den Sitzungssaal betreten.

§13 Bei einer zu hohen Anzahl an Anmeldungen für das Plenum behält sich die Landesschüler:innenvertretung das Recht vor, Schüler:innenvertreter:innen gegenüber Schüler:innen vorzuziehen.

## Vorsitz, Saalordnung

§14 Den Vorsitz führt eine:r der Landesschulsprecher:innen oder eine:r der jeweiligen Stellvertreter:innen. Der Vorsitz muss die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung leiten. Der Vorsitz kann jederzeit gewechselt werden.

§15a Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

1. bei rechts- oder linksradikalen, sexistischen & rassistischen Äußerungen
2. bei persönlichen Angriffen
3. bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal
4. bei Nichtbeachtung der §§ 17, 18, 20a, 20b, 47
5. bei sonstigen störenden Handlungen

§15b Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Raumverweis zu erteilen:

1. bei rechts- oder linksradikalen, sexistischen & rassistischen Äußerungen
2. bei physischer und psychischer Gewalt
3. bei Vandalismus
4. bei Nichtbeachtung der §§ 7, 15a, 15b
5. bei Fälschung von offiziellen Dokumenten des Schüler:innenparlaments
6. nach dreimaligem Aussprechen eines Ordnungsrufs

§16 Die Landeschüler:innenvertretung behält sich das Recht vor, auch Gäste von der Veranstaltung zu verweisen, wenn die Geschäftsordnung nicht eingehalten oder die Saalordnung gestört wird.

§17 In und vor dem Sitzungssaal, sowie in den Räumlichkeiten der Veranstaltung dürfen keine Materialien verteilt werden, die nicht von der Landeschüler:innenvertretung oder Bundeschüler:innenvertretung stammen.

§18 Bei Wortmeldungen, Abänderungs-, Erweiterungs- und Hauptanträgen dürfen keine politischen Organisationen genannt werden.

§19 Im Sitzungssaal ist Essen und Trinken verboten.

§20a Es dürfen keine Kleidungsstücke mit expliziter politischer Botschaft getragen werden.

§20b Weiters dürfen keine Utensilien oder Materialien mit expliziter politischer Botschaft oder parteipolitischem Bezug verwendet oder mitgebracht werden.

## Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

§21a Das Schüler:innenparlament ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist, oder nach dem Verstreichen von 15 Minuten nach Sitzungsbeginn.

§21b Die Beschlussfähigkeit wird einmal, zu Sitzungsbeginn, festgestellt. Diese gilt dann für die gesamte Dauer der Sitzung. Beim vorzeitigen Verlassen eines:r Delegierten muss er:sie sich beim aktuellen Vor- oder Beisitz abmelden und kann sein:ihr Stimmrecht, gemäß §4, übertragen.

§22 Außer den unter §§ 36, 37, 38b, 43 geltenden Anträgen gelten alle Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten als angenommen. Eine einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn mindestens eine Pro-Stimme mehr abgegeben wurde als Kontra-Stimmen und Stimmenthaltungen zusammen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§23 Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach der Debatte zum jeweiligen Antrag. Bei Einbringung der unter den §§ 29a, 29b geregelten Anträgen hat ein Antrag nach §29a höchste Priorität. Dieser wird zuerst abgestimmt, eventuelle Anträge nach §29b folgen. Zuletzt wird der Hauptantrag mit allen beschlossenen Abänderungen abgestimmt.

§24a Die Landeschüler:innenvertretung ist an die Entscheidungen des Schüler:innenparlaments weisungsgebunden, vertritt die beschlossenen Anträge nach außen und sucht das Gespräch mit Parteiangehörigen jeder Partei, die im niederösterreichischen Landtag vertreten sind, um die angenommenen Anträge vorzustellen.

§24b Nach jedem stattgefundenen Schüler:innenparlament hat die Landeschüler:innenvertretung dessen Protokoll innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung auf der Website der Landeschüler:innenvertretung zu veröffentlichen.

## Anträge

§25 Hauptantrag: Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunktes dar. Die gesammelten Hauptanträge der aktuellen Sitzung werden vor Sitzungsbeginn von der Landeschüler:innenvertretung ausgegeben.

§26 Inhaltlich idente Anträge, die bei einem Schüler:innenparlament im laufenden Schuljahr bereits abgestimmt wurden, werden nicht noch einmal thematisiert. Kommt es zu Überschneidungen bei einzelnen Forderungspunkten sind diese zu streichen. Dem:Der Antragsteller:in ist selbst überlassen, ob er:sie den adaptierten Antrag noch stellen möchte. Das gilt sowohl für Hauptanträge als auch für Erweiterungs- und Abänderungsanträge.

§27a Jede:r Schüler:in Niederösterreichs hat das Recht einen Hauptantrag zu stellen. Für die Inhalte des Hauptantrages sowie unter den §§ 29a, 29b geltenden Anträgen sind der:die Antragssteller:in verantwortlich.

§27b Ein Hauptantrag muss spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der Landeschüler:innenvertretung schriftlich (z.B. per E-mail) eingebracht werden, oder im Rahmen eines von der LSV NÖ organisierten zweitägigen Schüler:innenparlaments in Kleingruppen erarbeitet und der Landeschüler:innenvertretung am Vortag des Plenums übermittelt werden. Alle Anträge müssen im weitesten Sinne im Kontext mit dem Schulalltag stehen oder von schulpolitischer Bedeutung sein.

§28 Die Landeschüler:innenvertretung behält sich das Recht vor, Anträge auf ihre Rechtschreibung zu korrigieren, ohne dabei den Inhalt zu verändern. Die Genderweise wird dabei einheitlich angepasst.

§29a Erweiterungsantrag: Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen weiteren Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterungen werden diese in den Hauptantrag aufgenommen.

§29b Abänderungsantrag: Dieser Antrag ändert bestehende Forderungen eines Hauptantrages ab. Zudem können im Diskurs geforderte Erweiterungsanträge durch einen Abänderungsantrag abgeändert werden, dieser verfällt bei negativer Beschlussfassung des Erweiterungsantrages. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen Antrages werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen.

§30 Sämtliche in den §§ 29a, 29b geregelten Anträge müssen schriftlich und ausformuliert beim Vorsitz eintreffen. Hierfür müssen die von der Landeschüler:innenvertretung zur Verfügung stehenden Formulare verwendet werden.

§31 Zu Beginn gibt der:die Antragsteller:in eine Erklärung des Antrags von maximal 5 Minuten ab.

§32 Ist der:die Antragsteller:in verhindert, verliert der Vorsitz den Antrag. Der Vorsitz behält sich das Recht vor, das Verlesen an Mitglieder der Landeschüler:innenvertretung zu delegieren.

§33 Sobald die Erklärung des Antrags abgeschlossen ist, können sich alle Delegierte laut §2 bzw. §4 und Schüler:innen laut §5 mit einem schriftlichen Redeantrag (Wortmeldung) auf die Redner:innenliste zur Diskussion setzen lassen. Hierfür müssen die von der Landeschüler:innenvertretung zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Die maximale Redezeit beträgt 3 Minuten.

§34 Alle externen Personen laut §9 haben bei Reden, welche nicht direkt zu einem bestimmten Antrag gehalten werden, eine Redezeit von 5 Minuten.

§35 Die Landeschüler:innenvertretung hat die Möglichkeit die Redner:innenliste den technischen Gegebenheiten entsprechend digital abzuwickeln.



§36 Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf Vorziehung eines Antrages zu stellen. Dieser ist mündlich beim Vorsitz abzugeben und kann nur zwischen zwei Hauptanträgen werden. Der Antrag muss mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

§37 Es gibt die Möglichkeit auf Vertagung des Hauptantrages. Dieser wird bei einem späteren Schüler:innenparlament behandelt. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle offenen Wortmeldungen. Der Antrag muss mit einer 2/3 Mehrheit bestätigt werden.

§38a Eine Redner:innenliste gilt als geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der Redner:innenliste gestellt wird. Dieser Antrag ist ein geschäftsordnungsbezogener Antrag und muss mit einfacher Mehrheit angenommen werden. Bevor es zur Abstimmung kommt, ist eine Stellungnahme vom Antragssteller abzugeben. Wird der Antrag auf "Schluss der Redner:innenliste" angenommen, ist es nicht mehr möglich, sich auf die Redner:innenliste setzen zu lassen. Personen, die noch auf der Redner:innenliste stehen, dürfen noch eine Wortmeldung abgeben. Wortmeldungen dürfen nur auf persönlichen Verzicht des:r Betroffenen zurückgezogen werden. Bei Einbringung eines unter §§ 29a, 29b geregelten Antrags ist eine geschlossene Redner:innenliste wieder offen.

§38b Es gibt die Möglichkeit nach Verstreichen von 20 Minuten in der Diskussion zu einem Antrag einen Antrag auf „Schluss der Debatte“ zu stellen. Dieser Antrag ist ein geschäftsordnungsbezogener Antrag und muss mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit angenommen werden. Der Antrag ist mündlich beim Vorsitz einzureichen. Bevor es zur Abstimmung kommt, ist eine Stellungnahme vom Antragsteller abzugeben. Sollte der Antrag angenommen werden, verfallen alle bisher eingebrachten Wortmeldungen. Mit einem "Schluss der Debatte" einigt sich das Plenum auf eine sofortige Beendigung der Diskussion, insofern werden bereits gestellte, aber noch nicht präsentierte Erweiterungs- sowie Abänderungsanträge ebenfalls nicht mehr vorgestellt und abgestimmt und es folgt sofort die Abstimmung.

§38c Sollte nach dem Ablehnen eines Antrags auf “Schluss der Redner:innenliste” erneut ein solcher Antrag eintreffen, darf dieser erst 10 Minuten nach der letzten Ablehnung eines solchen Antrags behandelt werden.

§38d Sollte nach dem Ablehnen eines Antrags auf “Schluss der Debatte” erneut ein solcher Antrag eintreffen, darf dieser erst 15 Minuten nach der letzten Ablehnung eines solchen Antrags behandelt werden.

§39 Der:Die Antragsteller:in des Hauptantrags hat nach der Schließung der Redner:innenliste oder Schluss der Debatte nach §§ 38a, 38b die Möglichkeit auf eine letzte Wortmeldung, welche der:die Antragsteller:in nicht annehmen muss.

§40 Es gibt die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Ausschuss zu stellen. Dieser wird nach dem Schüler:innenparlament von der Landesschüler:innenvertretung organisiert und die Ergebnisse im Laufe des Jahres zur Verfügung gestellt.

§41a Wird ein Antrag vor Ende des Schüler:innenparlaments nicht mehr abgestimmt wird dieser zum nächsten Schüler:innenparlament mitgenommen. Die Reihenfolge wird dabei wie in der Antragsmappe des vorherigen Schüler:innenparlaments beibehalten.

§41b Zwischen den Schüler:innenparlamenten stellt die Landesschüler:innenvertretung Kontakt zum:zur Antragsteller:in her, ob die Person am nächsten Schüler:innenparlament anwesend ist. Ist die Person verhindert, kann der Antrag laut §32 verlesen werden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, dass übrig gebliebene Anträge wieder zurückgezogen werden können. Die Landesschüler:innenvertretung holt sich hierbei schriftlich ein, für welche Option sich der:die Antragsteller:in entscheidet. Wenn die Landesschüler:innenvertretung keine Antwort erhält, wird der Antrag vom Vorsitz vorgelesen.

§42 Alle Anträge, die nach dem letzten Schüler:innenparlament eines Schuljahres übrig sind, verfallen und werden nicht in das nächste Schuljahr übernommen.

## Änderung der Geschäftsordnung

§43a Anträge zu Abänderungen der Geschäftsordnung müssen zu Beginn einer Sitzung noch vor allen Hauptanträgen eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden. Zur Abänderung der Geschäftsordnung wird eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten benötigt. Wird eine neue Geschäftsordnung abgestimmt, hat die Landesschüler:innenvertretung diese innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung auf der Website der Landesschüler:innenvertretung zu veröffentlichen. Die dabei vorgenommenen Änderungen sind zu kennzeichnen und das Dokument ist mit einem Gültigkeitsdatum zu versehen.

§43b Die Landesschüler:innenvertretung behält sich das Recht vor, die Rechtschreibung und Grammatik der Geschäftsordnung jederzeit zu korrigieren. Dabei darf der Inhalt nicht verändert werden.

## Digitale Abwicklung des Schüler:innenparlaments

§44 Gästen ist es gestattet, mit Hilfe des vom Schüler:innenparlaments genutzten Programm teilzunehmen.

§45 Bezogen auf §5, haben Gäste sich während der gesamten Sitzung stumm zu schalten.

§46a Vertretend für §8, haben Delegierte zwecks Identifikation ihre Kamera während der gesamten Sitzung laufen zu lassen und zu Beginn einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§46b Ist keine Kamera vorhanden, muss auf eine andere Form der Identifikation zurückgegriffen werden, da der Vorsitz dauerhaft erkennen muss, wer sich vor dem Bildschirm befindet.

§47 Zusätzlich zu §15, dürfen keine Objekte in die Kamera gehalten werden, welche sexistische, rassistische oder radikale Andeutungen zeigen beziehungsweise explizite politische Botschaften vermitteln. Für wiederhandeln werden Ordnungsrufe verteilt.

§48 Delegierten muss der Link vorab zugeschickt werden.

§49 Delegierte haben sich bis spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn anzumelden.

§50 Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträge, sowie Abstimmungen jeglicher Art müssen digital möglich sein.